

Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Nebenprodukte und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG);
Beseitigung toter Heimtiere durch Vergraben

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Körper einzelner toter Heimtiere dürfen durch Vergraben beseitigt werden. Tierfriedhöfe und ähnliche Einrichtungen sind hiervon ausgenommen; sie bedürfen einer besonderen Zulassung.
2. Heimtiere i.S.d. Ziffer 1 sind Tiere von Arten, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 Buchstabe h der VO (EG) Nr. 1774/2002). Darunter fallen insbesondere Hunde, Katzen, Kaninchen, Zwerghasen, Meerschweinchen, Hamster und Vögel.
3. TSE-verdächtige Heimtiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder Heimtiere, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde, sowie Heimtiere mit Tierseuchenverdacht oder an Tierseuchen erkrankte Heimtiere dürfen nicht vergraben werden.
4. Das Gelände muss für das Vergraben geeignet sein. Der Tierkörper darf nur auf dem eigenen Grund des Tierbesitzers oder auf speziell ausgewiesenen Kleintierfriedhöfen vergraben werden.
5. § 26 Abs. 2, § 32 und § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt. Deshalb darf der Tierkörper nur so vergraben werden, dass weder eine Verunreinigung noch eine nachteilige Veränderung offener Gewässer oder des Grundwassers zu besorgen ist.
6. Das Vergraben in einem Wasserschutzgebiet, einem Einzugsgebiet eines Trinkwasserbrunnens, einem Überschwemmungsgebiet oder in unmittelbarer Nähe (weniger als 5 Meter) von offenen Gewässern ist unzulässig. Die Tierkörper sind so zu vergraben, dass sie nicht im Grundwasser liegen.
7. Der Tierkörper muss mit einer ausreichenden Erdschicht (mindestens 50 Zentimeter, gemessen vom Rande der Grube an) bedeckt sein.
8. Das tote Heimtier ist entweder unverhüllt oder nur in einer Umhüllung, die den Verwesungsprozess nicht beeinträchtigt, zu vergraben.
9. Der Tierkörper ist unverzüglich nach den in dieser Allgemeinverfügung genannten Vorgaben zu vergraben. Das Lagern bzw. Zwischenlagern des toten Tieres ist nicht erlaubt.

10. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.
11. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn Gründe der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern oder sich die Rechtslage entsprechend ändert.

Ingolstadt, 04.02.2008
Stadt Ingolstadt

gez.

Stefan

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Gesundheitsamt, Esplanade 29, 85049 Ingolstadt aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.